

Gebührenverzeichnis für die Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung und von Fotografier- oder Filmerlaubnissen an Dritte

Stand: 01.02.2010

Für Leistungen, die in diesem Verzeichnis nicht genannt sind, sind die für vergleichbare Sachverhalte festgesetzten Gebühren zu erheben. In besonderen Fällen können mit Genehmigung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns Einzelvereinbarungen getroffen werden.

I. Gebühren für die Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen

- a) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut im Druck und in sonstigen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Video, Rundfunk, Fernsehen, Internet) ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Genehmigung zur Veröffentlichung ist auf den im Antrag bezeichneten Verwendungszweck beschränkt. Die Wiederverwendung einer Reproduktion (z.B. Filmaufnahme, Papierkopie, sonstige Aufzeichnung) ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für Reproduktionen auf der Basis bereits bestehender Publikationen.
- b) Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Lizenzausgaben, Wiederholungssendungen im Einzelfall und Übersetzungen in andere Sprachen sind die Gebühren nach den einschlägigen Tarifen erneut zu entrichten.
- c) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Archivgut einen Nachweis über das verwahrende Archiv zu geben.
- d) Im Falle einer Veröffentlichung ist ein kostenloses Belegexemplar an das verwahrende Archiv abzugeben.
- e) Die Gebühr wird mit Erteilung der Veröffentlichungsgenehmigung fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich.
- f) Bei Aufnahmen und Veröffentlichungen im Interesse des Archivs (z.B. aktuelle Berichterstattung anlässlich von Ausstellungen und Veranstaltungen der staatlichen Archive sowie deren Öffentlichkeitsarbeit) wird keine Gebühr erhoben.
- g) Behörden des Freistaates Bayern, bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen in Art. 4 Kostengesetz genannten juristischen Personen sind von den Gebühren nach diesem Verzeichnis befreit.

1. Wiedergabe von fotografischen Reproduktionen (Kleinbild 24 x36 mm, Mittelformat 6 x 6 cm, Planfilm, Digitalaufnahmen, Vergrößerungen auf Fotopapier, Direktkopien usw.)

- 1.1 bei einmaliger Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Zeitschriften, Plakate, Postkarten u.ä.) und auf elektronischen Medien (VHS, CD-ROM, DVD u.ä.) je Reproduktion (Aufnahme, Vergrößerung) bei einer Auflage

bis 2500 Exemplare, Tarif-Nr. 10: 25,- € (s/w und farbig)

bis 5000 Exemplare, Tarif-Nr. 11: 40,- € (s/w und farbig)
ab 5001 Exemplare, Tarif-Nr. 12: 60,- € (s/w und farbig)

Zu 1.1

Bei Publikationen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, familiengeschichtlichem oder unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren wird keine Gebühr erhoben.

1.2 bei Veröffentlichung in Tages- und Wochenzeitungen, unabhängig von der Auflagenhöhe, je Reproduktion (Aufnahme, Vergrößerung)

Tarif-Nr. 20: 30,- € (s/w und farbig)

Staffelgebühren für Ziffern 1.1 bis 1.2

Bei der Wiedergabe von 5 - 50 Reproduktionen in einer Veröffentlichung wird der fünffache Grundtarif berechnet, ab 51 Reproduktionen der zehnfache Grundtarif.

1.3 bei Ausstrahlung durch Fernsehanstalten (beliebig häufig),

für die erste Archivalieneinheit einer Sendung

Tarif-Nr. 30: 180,- € (s/w und farbig)

für jede weitere Archivalieneinheit dieser Sendung

Tarif-Nr. 31: 20,- € (s/w und farbig)

Die Tarife 30 und 31 berechtigen die Fernsehanstalten auch zur Einstellung der Sendungen oder von Teilen der Sendungen in ihre Mediatheken oder Internetangebote.

1.4 bei Wiedergabe in Kinofilmen, für die erste Archivalieneinheit

Tarif-Nr. 40: 150,- € (s/w und farbig)

für jede weitere Archivalieneinheit dieses Filmes

Tarif-Nr. 41: 10,- € (s/w und farbig)

1.5 bei Veröffentlichung im Internet

1. bis 4. Bilddatei, je Datei Tarif-Nr. 51: 30,- € (s/w und farbig)

5 bis 50 Bilddateien Tarif-Nr. 52: 150,- € (s/w und farbig)

51 bis 100 Bilddateien Tarif-Nr. 53: 200,- € (s/w und farbig)

101 bis 200 Bilddateien Tarif-Nr. 54: 250,- € (s/w und farbig)

200 bis 300 Bilddateien Tarif-Nr. 55: 300,- € (s/w und farbig)

Tarif-Nr. 56: Ab 301 Bilddateien werden für jede weiteren angefangenen 100 Bilddateien 50,- € erhoben.

Wenn die Bilddateien von der Internetseite heruntergeladen werden können, darf die Bildauflösung nicht mehr als 150 dpi bezogen auf die Originalgröße betragen. Sollen die Bilddateien in höherer Qualität ins Internet gestellt werden, so ist zu gewährleisten, dass ein Herunterladen nicht möglich ist. Interessenten sollen in diesem Fall an das staatliche Archiv verwiesen werden, das die Originale verwahrt.

2. Wiedergabe von Film- und Tondokumenten

2.1 bei einmaliger öffentlicher, auch ausschnittweiser Ausstrahlung bzw. Aufführung eines Filmdokuments, unabhängig vom Format (z.B. Film, Video, DVD) und von der Spieldauer

pro Filmdokument Tarif-Nr. 60: 125,- €

2.2 bei beliebig häufiger Ausstrahlung bzw. Aufführung eines Filmdokuments, unabhängig vom Format (z.B. Film, Video, DVD) und von der Spieldauer

pro Filmdokument Tarif-Nr. 61: 300,- €

2.3 bei einmaliger öffentlicher, auch ausschnittweiser Ausstrahlung bzw. Aufführung eines Tondokuments, unabhängig vom Format (z.B. Band, Schallplatte) und von der Spieldauer

pro Tondokument Tarif-Nr. 62: 50,- €

2.4 bei beliebig häufiger Ausstrahlung bzw. Aufführung eines Tondokuments, unabhängig vom Format (z.B. Band, Schallplatte) und von der Spieldauer

pro Tondokument Tarif-Nr. 63: 150,- €

3. Vervielfältigung von Siegelabgüssen

3.1 für die Vervielfältigung von Siegelabgüssen

bis zu 500 Exemplare je Siegel
für 501 bis 1000 Exemplare je Siegel

Tarif-Nr. 70: 125,- €
Tarif-Nr. 71: 250,- €

II. Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung von Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen von Archivgut

Dritten kann in begründeten Einzelfällen die Erlaubnis zum Fotografieren oder Filmen von einzelnen, genau zu bezeichnenden Archivalien, erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) Das Veröffentlichungsrecht an diesen Aufnahmen darf ohne Genehmigung des verwahrenden Archivs nicht an Dritte weitergegeben werden.
- b) Jede Veröffentlichung dieser Aufnahmen im Druck, Bild oder in sonstiger Weise ist nur mit besonderer Genehmigung des verwahrenden Archivs erlaubt.
- c) Bei einer Veröffentlichung oder sonstigen Wiedergabe dieser Reproduktionen von Archivgut sind die unter Abschnitt I Ziff. 1.1 bis 1.5 genannten Gebühren zusätzlich zu den Tarifen 80 bis 91 zu entrichten.

Begründete Einzelfälle liegen vor, wenn das verwahrende Archiv aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, die zur Erfüllung des Benützungszweckes notwendigen Aufnahmen herzustellen oder herstellen zu lassen. Dies ist insbesondere bei Film- und Fernsehaufnahmen und bei umfangreichen Aufnahmen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke der Fall.

Für die Erteilung einer Genehmigung sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für das Fotografieren (analog bzw. digital)

je Aufnahmetag Tarif-Nr. 80: 50,- €

2. für Film- und Fernsehaufnahmen

2.1 zu kommerziellen Zwecken (Spiel- und Werbefilme)

Pauschale für jede angefangene Stunde Dreharbeit Tarif-Nr. 90:
100,- €

2.2 zu Dokumentationszwecken / kulturellen Zwecken

Pauschale für jede angefangene Stunde Dreharbeit Tarif-Nr. 91: 50,- €